

liche Parthey von der Glückseligkeit einer benachbarten ruhigen Monarchie eingenommen werden, gleichfalls einen Fürsten oder König wünschen, und eine grössre Anzahl Mitbürger zu gleichem Wunsche bereden, so daß Viele verabreden, die republikanische Regierung in eine monarchische zu verwandeln. Wenn eine solche Parthey stark genug ist, und Anstalten machen kann, dem Widerwillen der Uebrigen zu widerstehn; so pflegt der Wunsch derer, die bey der alten Regierungsform bleiben wollen, entweder verändert, oder verborgen gehalten, oder durch Widerstand der Mächtigen vereitelt zu werden.

Man hat aber Monarchien von verschiedner Art. a) In Wahlreichen wird jedesmal nach des Fürsten Tode ein neuer durch diejenigen und aus denjenigen Personen erwählt, die nach den Staatsgesetzen ein Recht dazu haben. b) In Erbreichen aber ist die Erbfolge festgesetzt, zum Vortheile des ältesten Sohns oder des nächsten Blutsverwandten des verstorbenen Fürsten. Diese Erbfolge geht entweder nur auf das männliche, oder auch auf das weibliche Geschlecht. c) Man findet auch Reiche, in welchen der Fürst jedesmal seinen Nachfolger ernennt, und welche Patrimonialreiche heissen.

Ein andrer Unterschied der Reiche besteht in der Grösse des dem Monarchen gegebenen Rechts. a) Ein eingeschränkter Monarch darf nur gewisse Dinge nach seinem Gutbefinden im Staate befehlen; in andern aber gilt sein Wille Nichts wider die einmal üblichen Gesetze, oder wider die meisten Stimmen gewisser verordneten Rathes.